

Eigenverantwortung ist gefragt

Die Landesregierung vereinfacht ab Montag, 18. Mai, die Regelungen im Kampf gegen das neuartige Coronavirus. Das teilte die Landesregierung am 15. Mai mit.

Die neue Verordnung wurde stark vereinfacht: Im Vordergrund stehen jetzt nicht mehr Verbote und Ausnahmen, sondern die Erlaubnis mit grundsätzlichen Auflagen. Dazu zählen das Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen sowie Hygieneregeln. Neben weiterhin notwendigen klaren Beschränkungen, ist bei der Umsetzung Eigenverantwortung gefragt. "Viele Menschen in Schleswig-Holstein haben bewiesen, dass sie Eigenverantwortung sehr ernst nehmen", betonte Gesundheitsminister Dr. Heiner Garg. Diese werde im weiteren Verlauf immer mehr an Bedeutung gewinnen. "Halten Sie sich bitte weiterhin so diszipliniert an die Kontaktbeschränkungen, Hygiene- und Abstandsregeln. Jede und jeder entscheidet durch sein Verhalten mit darüber, dass wir mit so wenig Freiheitsbeschränkung wie möglich mit dem Virus leben können."

Allgemeine Regeln bleiben bestehen

Der allgemeine Teil der neuen Verordnung enthält grundsätzliche Regeln zum Schutz vor dem Virus

- der Abstand von 1,5 Metern ist, wenn möglich, immer einzuhalten. Wo das nicht möglich ist, sollen physische Barrieren (z.B. Plexiglas) aufgestellt werden.
- Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit weiterhin auf ein Minimum zu beschränken. Es gilt weiterhin, dass sich ein Haushalt nur mit einem weiteren treffen kann.
- Soweit das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gefordert ist (Geschäfte, Öffentlicher Nahverkehr) ist auf eine vollständige Bedeckung von Mund und Nase zu achten, sodass eine Ausbreitung von Tröpfchen vermindert wird. Darauf sollte auch in allen anderen Bereichen geachtet werden, etwa durch Husten- und Niesetikette.
- Einrichtungen mit Publikumsverkehr müssen dafür sorgen, dass vor dem Eingang wartende Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Des Weiteren sollen sie Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfizieren anbieten sowie häufig berührte Oberflächen regelmäßig reinigen. Zudem sind Innenräume regelmäßig zu lüften. Besucher sind durch Aushänge auf Hygienestandards hinzuweisen. In besonderen Fällen können zusätzliche Auflagen hinzukommen, wie beispielsweise Besucherzahl und Besucherströme zu regeln oder die Kontaktdaten der Kunden zu erheben.

Richtlinien für das öffentliche Leben

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter werden unter Hygieneauflagen für bis zu 50 Teilnehmer wieder erlaubt
- Gaststätten dürfen unter folgenden Auflagen wieder öffnen:
- Die Betreiber müssen ein Hygienekonzept erarbeiten und dieses nach Aufforderung durch die Behörden vorlegen
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen erhoben werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen
- Buffets sind nicht erlaubt
- Übermäßiger Alkoholkonsum ist zu vermeiden
- Um 22 Uhr ist zu schließen
- [Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten für gastronomische und Beherbergungsbetriebe](#)
- Im Einzelhandel gelten die bestehenden Regelungen weiter
- Die Kundenzahl wird rechnerisch auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt.
- Ab 200 Quadratmeter aufwärts sind gestaffelt Kontrollkräfte notwendig.

- Die Maskenpflicht besteht weiter – Ausnahmen gelten für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
- Dienstleister dürfen Tätigkeiten zukünftig auch wieder am Gesicht des Kunden ausführen – jedoch nur, wenn besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden. Damit können zum Beispiel auch Kosmetikstudios unter entsprechenden Schutz arbeiten. Das Prostitutionsgewerbe bleibt untersagt.
- Betreiber von Tierparks, Wildparks und Zoos sowie Spielplätzen müssen ein Hygienekonzept erstellen. Freizeitparks bleiben geschlossen.
- Bei sportlichen Aktivitäten müssen grundsätzlich das Abstandsgebot sowie die Hygieneregeln eingehalten werden, Gemeinschaftsduschen und Sammelumkleiden bleiben geschlossen. Unter den entsprechenden Voraussetzungen ist auch Sport im Innenbereich wieder möglich, etwa in Fitnessstudios. Schwimmbäder bleiben geschlossen.
- Volkshochschulen und außerschulische Bildungsstätten dürfen wieder öffnen. Kinos können wieder maximal 50 Besucher pro Kinosaal empfangen, wenn sie ein entsprechendes Hygienekonzept erstellen und umsetzen.
- In Kirchen, Synagogen und Moscheen ist sicherzustellen, dass Gläubige den notwendigen Abstand zueinander einhalten, die bisherige Quadratmeterregelung wird aufgehoben.
- Betreiber von Hotels und Campingplätzen sowie Vermieter von Ferienwohnungen müssen Hygienekonzepte erstellen und die Kontaktdaten ihrer Gäste erfassen.
- In Bussen und Bahnen sowie in Taxen gilt weiterhin die Maskenpflicht.